



Arbeitsgerichtsentscheidungen

Dem Klagebegehren wurde vollinhaltlich entsprochen.

Sachverhalt:

- Eintritt des Klägers: 03.05.2021
- Austritt: fristlose Entlassung per 20.04.2024
- Monatsgehalt: 1.744,15 Euro
- Resturlaub: 1 Woche (6 Werktage)
- Klage: auf ungerechtfertigte Entlassung und in der Folge auf Kündigungsentschädigung (KE), Urlaubersatzleistung (UE), Sonderzahlung (anteilig) und Reisekosten

Klagsforderung im Detail:

Kündigungsentschädigung vom 21.04. bis 30.06.2024	€ 4.127,82
Sonderzahlung aus KE (je 1/12 Urlaubszuschuss - UZ und Weihnachtsremuneration - WR)	€ 687,97
Urlaubersatzleistung (6 Werktage/7 Kalendertage)	€ 402,50
Sonderzahlung aus UE (je 1/12 UZ und WR)	€ 67,08
Reisekosten	€ 581,38
Gesamt	€ 5.866,75

Urteil:

Dem Klagebegehren des Arbeitnehmers wird im September 2024 zur Gänze entsprochen.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkung:

- Die zuerkannten Reisekosten in Höhe von 581,38 Euro sind nicht beitragspflichtig.
- Verlängerung der Pflichtversicherung durch Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung für die Zeit vom 21.04. bis 07.07.2024.
- Richtigstellung der Abmeldung (Abmeldedatum) auf 07.07.2024 (KE 21.04. bis 30.06.2024 und UE 01.07. bis 07.07.2024).
- Korrektur des Abmeldegrundes von „Fristlose Entlassung“ auf „Kündigung durch den Dienstgeber“.
- Korrektur der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) für April mittels Storno und Übermittlung einer neuen Meldung. Erstattung der mBGM für die Beitragszeiträume Mai bis Juli.

Beitragsabrechnung für die Zeit vom 21.04. bis 07.07.2024:

Die allgemeine Beitragsgrundlage von 4.530,32 Euro (4.127,82 Euro + 402,50 Euro) und die Sonderzahlung in der Höhe von 755,05 Euro (687,97 Euro + 67,08 Euro) werden entsprechend auf die Beitragszeiträume April bis Juli 2024 aufgeteilt.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impresum
Satz- und Druckfehler vorbehalten.